



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. August 2006

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden					
612	1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14.08.2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17) vom 08.08.2006	346	620	Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K31 im Gebiet der Stadt Haltern am See	356
613	1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003 nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 (ABl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17); im folgenden EG-Öko-VO genannt. vom 08.08.2006	346	621	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Emmerbaches von der Einmündung des Herberner Dorfbaches oberhalb der Ortslage Herbern bis zur Einmündung in die Werse	358
614	Umstufung von Teilstrecken auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in der Stadt Steinfurt – OT Burgsteinfurt	346	622	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wieningerbaches von oberhalb der Ortslage Hoetmar bis zur Einmündung in die Angel	362
615	Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen zwischen Vreden und Ahaus	347	623	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hellbaches von der Einmündung des Haarbaches bis zur Einmündung in die Angel	366
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			624	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schlinge von der Quelle bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding	370
616	Unterhaltung von Wettannahmestellen	348	625	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	374
617	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	348	626	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	374
618	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	348	627	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	375
619	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	356	628	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	375
			629	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle	375
			630	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	377
			631	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	377
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			632	Regionalverband Ruhr	378
			E: Sonstige Mitteilungen		
			633	Auflösung eines Vereins	378

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 612 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden**
 nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14.08.2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17)
 vom 08.08.2006

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlässt die Änderung der Allgemeinverfügung vom 23.01.2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden (Abl. Bez.Reg. Arnsberg 2004 S. 47; Abl. Bez.Reg. Detmold 2004 S. 31; Abl. Bez.Reg. Düsseldorf 2004 S. 52; Abl. Bez.Reg. Köln 2004 S. 70; Abl. Bez.Reg. Münster 2004 S. 39).

1. Der unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung genannte Text wird wie folgt gefasst: „Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben. Sie gilt rückwirkend zum 01.08.2006.

Die Begründung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Woltering

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 346

- 613 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003**

nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 (Abl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17); im folgenden EG-Öko-VO genannt.
 vom 08.08.2006

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlässt die Änderung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2003 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial (Abl. Bez.Reg. Arnsberg 2004 S. 8; Abl. Bez.Reg. Detmold 2004 S. 8; Abl. Bez.Reg. Düsseldorf 2004 S. 14; Abl. Bez.Reg. Köln 2004 S. 2; Abl. Bez.Reg. Münster 2004 S. 13 – 14).

1. Der unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung genannte Text wird wie folgt gefasst: „Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben. Sie gilt rückwirkend zum 01.08.2006.

Die Begründung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Woltering

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 346

- 614 Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**
Umstufung von Teilstrecken auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in der Stadt Steinfurt - OT Borghorst

III A 1-11-24/187

Düsseldorf, 04.08.2006

Im Gebiet der Stadt Steinfurt – OT Borghorst, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau der Kreisstraße 78 die Verkehrsbedeutung von Teil-

strecken der Landesstraße 510, der Kreisstraße 75 und der Gemeindestraße „Max-Planck-Straße“ geändert.

Die Teilabschnitte der
Gemeindestraße „Max-Planck-Straße“

- 1.) von NK 3910 025 nach NK 3810 037
Station 5,902 bis Station 6,129
(Gesamtlänge: 0,227 km)

und der

K 75 (Max-Planck-Straße)

- 2.) von NK 3810 037 nach NK 3810 034
Station 0,000 bis Station 0,220
(Gesamtlänge: 0,220 km)

und der

K 78 (K 75 – L 510)

- 3.) von NK 3810 034 nach NK 3810 036
Station 0,000 bis Station 0,336
(Länge: 0,336 km)
- 4.) von NK 3810 036 nach NK 3810 028
Station 0,000 bis Station 0,701
(Länge: 0,701 km)
- (Gesamtlänge 3 – 4: 1,037 km)

werden gemäß § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung zur Landesstraße aufgestuft (§ 3 (2) StrWG NRW) und werden Bestandteil der L 510.

Die Teilstrecken der

L 510 (Münsterstraße – Burgsteinfurter Straße)

- 5.) von NK 3910 025 nach NK 3810 035
Station 5,902 bis Station 6,281
(Länge: 0,379 km)
- 6.) von NK 3810 035 nach NK 3810 028
Station 0,000 bis Station 0,119
(Länge: 0,119 km)
- 7.) von NK 3810 035 nach NK 3810 028
Station 0,119 bis Station 1,068
(Länge: 0,949 km)
- (Gesamtlänge 5 – 7: 1,447 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße in der Baulast des Kreises Steinfurt (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 6) und zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Steinfurt (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffern 5, 7) abgestuft.

Die Umstufungen werden wirksam zum 01.01.2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Koerner

615 Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen zwischen Vreden und Ahaus

III A 1-11-24/193

Düsseldorf, 04.08.2006

Im Gebiet der Städte Ahaus und Vreden, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraße 560 und der Kreisstraße 63 geändert.

Die Teilabschnitte der

L 560 (K 63/Vreden – B 474/Ahaus)

- 1.) von NK 3907 017 nach NK 3907 009
Station 0,000 bis Station 4,109
(Länge: 4,109 km)
- 2.) von NK 3909 009 nach NK 3907 029
Station 0,000 bis Station 1,114
(Länge: 1,114 km)
- 3.) von NK 3907 029 nach NK 3907 027
Station 0,000 bis Station 1,274
(Gesamtlänge: 1,274 km)
- 4.) von NK 3907 027 nach NK 3907 022
Station 0,000 bis Station 3,207
(Länge: 3,207 km)
- 5.) von NK 3907 022 nach NK 3907 023
Station 0,000 bis Station 0,832
(Länge: 0,832 km)
- 6.) von NK 3907 023 nach NK 3907 013
Station 0,000 bis Station 0,592
(Länge: 0,592 km)
- 7.) von NK 3907 013 nach NK 3907 018
Station 0,000 bis Station 1,377
(Länge: 1,377 km)
- (Gesamtlänge 1 – 2, 4 – 7: 11,231 km)

und der

K 63 (L 560/Vreden – B 474/Ahaus)

- 8.) von NK 3907 017 nach NK 3907 004
Station 0,000 bis Station 5,886
(Länge: 5,886 km)
- 9.) von NK 3907 004 nach NK 3907 021
Station 0,000 bis Station 3,438
(Länge: 3,438 km)
- 10.) von NK 3907 021 nach NK 3907 026
Station 0,000 bis Station 1,428
(Länge: 1,008 km)
- (Gesamtlänge 8 – 10: 10,752 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung zur Kreisstraße in der Baulast des Kreis Borken (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffern 1 – 2, 4 – 7) bzw. zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Ahaus (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 3) abgestuft, bzw. zur Landesstraße (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 8 – 10) aufgestuft.

Die Umstufungen werden wirksam zum 01.09.2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 347 – 348

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

616 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 31. Juli 2006

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e. V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2006 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen

Goal-Sportcafe, Hochstr. 78, 45731 Waltrop,

Goal-Sportcafe, Bismarkstr. 79, 45879 Gelsenkirchen,

Goal-Sportcafe, Stadionallee 1, 59348 Lüdinghausen sowie

Goal-Sportcafe, Castroper Str. 51, 45711 Datteln,

für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 348

617 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
25.3.1 – 1504 –

Münster, 10.08.2006

Der Polizeidienstausweis Nr. 0324205 des Polizeikommissars Stefan Maly, ausgestellt am 11.09.2003 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 348

618 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“, das Teil des FFH-Gebietes – DE-3810-301 – „Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ ist. Es handelt sich um ein bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Westmünsterland.

Das ca. 160 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Der Grünlandkomplex, der in früheren Jahrhunderten von einer Heide- und Moorlandschaft geprägt war, grenzt im Norden, nur durch die Landstraße L 583 getrennt, an das Naturschutzgebiet „Emsdettener Venn“. Der Rand des Hochmoorkomplexes „Emsdettener Venn“, zu dem auch der nördliche Teil des Naturschutzgebietes „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ zählt, wird von großflächigen Grünlandbereichen geprägt. Die in früheren Jahrzehnten teilweise abgetorften Flächen werden heute überwiegend als extensives Grünland genutzt. Dadurch finden hier zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren Lebensraum.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine typische Vegetation des Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Brennhaufenfuß-Knickfuchsschwanzrasen, Rotschwengel-Magerweide und Feuchte Weidelgras Weißkleeweide geprägt.

Das Gebiet ist ein traditioneller Rastplatz für durchziehende Vogelarten sowie ein bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe und den Großen Brachvogel. Darüber hinaus brüten hier auch immer wieder Bekassine, Krick-, Knäk- und Löffelente.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotregelungen

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

§ 5 Jagdliche Regelungen

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 7 Befreiungen

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 11 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1: 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlandschafts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GV. NRW S. 218),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ ist ca. 160 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Emsdetten, Gemarkung Emsdetten.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
 - im Maßstab 1: 25.000 (Übersichtskarte, Anlage I)
 und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
 - im Maßstab 1: 5.000 (Detailkarte, Anlage II)
 dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke
 Gemarkung Emsdetten

- Flur 15, Flurstücke 5, 6, 7 tlw., 8, 10 tlw., 11 tlw., 18, 19, 20 tlw., 21 - 26, 29 - 31, 34 - 57, 70, 93 tlw., 101, 115 tlw., 119 - 121
- Flur 16, Flurstücke 94, 95, 103, 106 tlw., 110, 111, 112 tlw., 113 tlw., 114 - 116, 119 - 127, 130 - 132, 136 tlw., 143, 170 - 172, 177, 188
- Flur 17, Flurstücke 30 - 45, 48, 49, 55, 75 tlw., 85 - 87, 105, 188

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich mit Ausnahme der Flächen Gemarkung Emsdetten, Flur 15, Flurstücke 10 tlw. und 11 tlw. sowie Flur 17, Flurstücke 85 und 105 um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flächen

Gemarkung Emsdetten

- Flur 15, Flurstücke 5 tlw., 8 tlw., 18 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 119, 120 tlw., 121 tlw.
- Flur 16, Flurstücke 111 tlw., 113 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 119 tlw., 120, 123 tlw., 124 tlw., 125, 126 tlw., 127 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 143 tlw., 177 tlw., 188 tlw.
- Flur 17, Flurstücke 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35, 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 45 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 188 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1: 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 Domplatz 1 - 3
 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde -
 Dienstgebäude Tecklenburg
 Landrat-Schultz-Straße 1
 49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Emsdetten
 Am Markt 1
 48282 Emsdetten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Heidegebiet und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind
- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| - Kornweihe | <i>(Circus cyaneus)</i> |
| - Rohrweihe | <i>(Circus aeruginosus)</i> |
| - Kranich | <i>(Grus grus)</i> |
| - Kampfläufer | <i>(Philomachus pugnax)</i> |
| - Bruchwasserläufer | <i>(Tringa glareola)</i> |
- sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind
- | | |
|---------------------|------------------------------|
| - Spießente | <i>(Anas acuta)</i> |
| - Löffelente | <i>(Anas clypeata)</i> |
| - Krickente | <i>(Anas crecca)</i> |
| - Pfeifente | <i>(Anas penelope)</i> |
| - Knäkente | <i>(Anas querquedula)</i> |
| - Wiesenpieper | <i>(Anthus pratensis)</i> |
| - Baumfalke | <i>(Falco subbuteo)</i> |
| - Wachtel | <i>(Coturnix coturnix)</i> |
| - Bekassine | <i>(Gallinago gallinago)</i> |
| - Uferschnepfe | <i>(Limos limosa)</i> |
| - Zwergschnepfe | <i>(Lymnocyptes minimus)</i> |
| - Großer Brachvogel | <i>(Numenius arquata)</i> |
| - Pirol | <i>(Oriolus oriolus)</i> |
| - Rotschenkel | <i>(Tringa totanus)</i> |
| - Grünschenkel | <i>(Tringa nebularia)</i> |
| - Waldwasserläufer | <i>(Tringa ochropus)</i> |
| - Kiebitz | <i>(Vanellus vanellus)</i> |
- h) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung u. a. für folgende Arten der Flora:
- | | |
|----------------|--------------------------|
| - Hirse-Segge | <i>(Carex panicea)</i> |
| - Blasen-Segge | <i>(Carex vesicaria)</i> |

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| - Faden-Binse | <i>(Juncus filiformis)</i> |
| - Sumpf-Sternmiere | <i>(Stellaria palustris)</i> |
| - Langblättriger Ehrenpreis | <i>(Veronica longifolia)</i> |

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen, Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW-) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. – 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drägen);
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbausträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

14. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 17 b) eingeschränkt ist;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Land und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
20. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a

Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11.10.1988) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelung des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitz-einrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. die Fallenjagd in der Zeit vom 15.03 – 15.06. auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5.

6. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG bleibt unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“, Gemarkung Emsdetten (Stadt Emsdetten) Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 11.10.1988, zuletzt geändert durch 4. Verordnung zur Änderung des Gebietes „Wiesen am Max-Clemens-Kanal“, Gemarkung Emsdetten, Stadt Emsdetten, vom 13.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 23.06.2001,

auf.

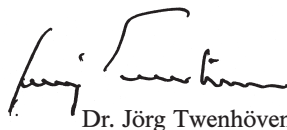
§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 26. Juli 2006

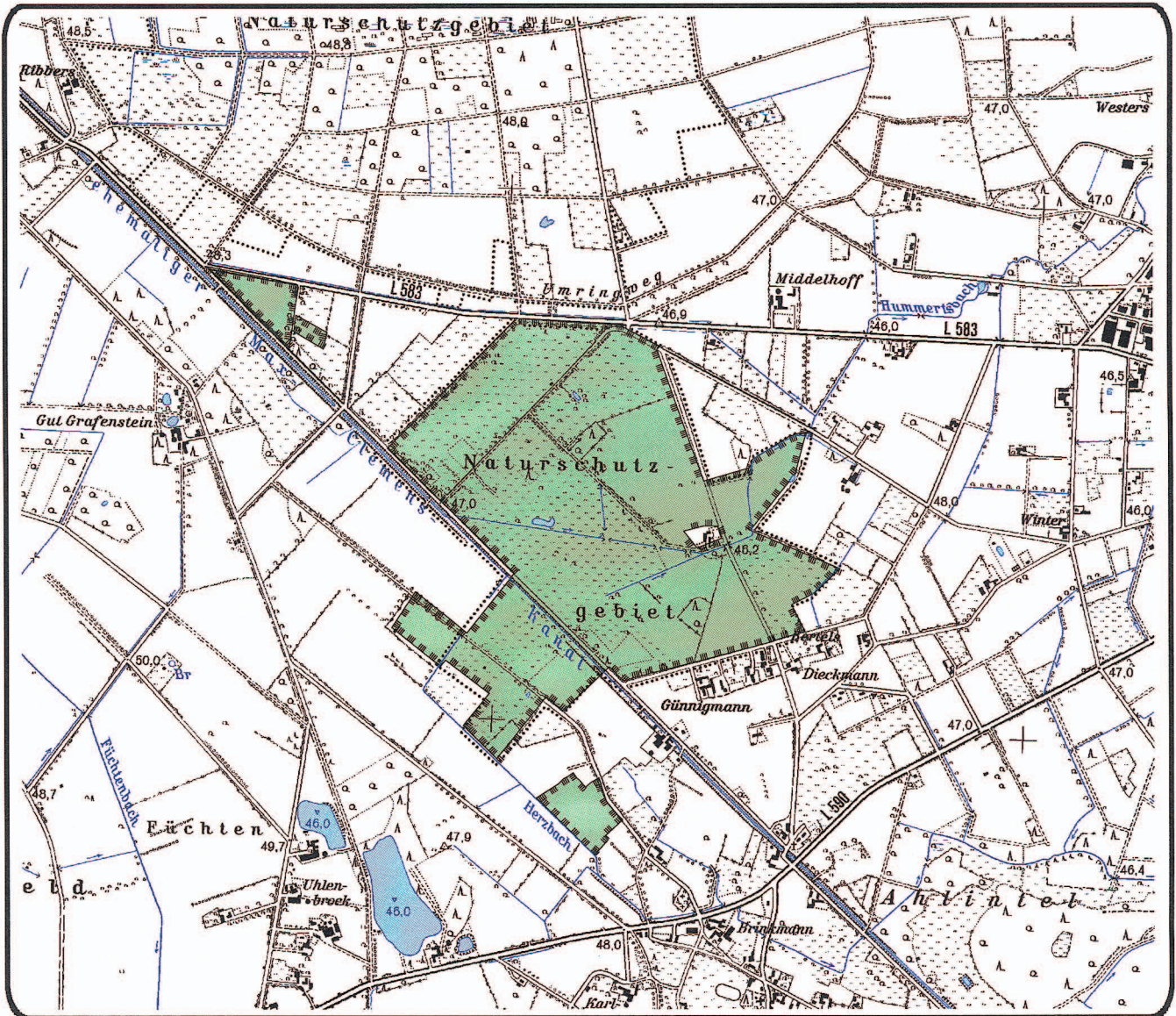
Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-11/ST-2



Dr. Jörg Twenhöven

Naturschutzgebiet "Wiesen am Max-Clemens-Kanal" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Ausweisung des Gebietes "Wiesen am Max-Clemens-Kanal",
GMK Emsdetten,
Stadt Emsdetten,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M 1:25.000
TK 3810

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

Münster, *26.07.2006*
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2/1-11/ST-2

Legende



Naturschutzgebiet

Jörg Twenhöven
Dr. Jörg Twenhöven

619 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2 GE 1

Münster, den 08. August 2006

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Änderung der Oberflächenabdichtung auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die ZDE besteht aus dem H-Bereich (DK II) und dem S-Bereich (DK III). Der H-Bereich wird überwiegend zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Im S-Bereich werden vor allem Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) abgelagert.

Mit Antrag vom 05.10.2005 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur Änderung der Oberflächenabdichtung (OFA) beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 29.11.05 konkretisiert.

Der Bau der Oberflächenabdichtung auf der ZDE erfolgt bisher entsprechend dem Planergänzungsbeschluss vom 16.12.1998. Neben der technischen Ausgestaltung der OFA – diese entspricht den Anforderungen der Nr. 9.4.1.4 der TA Abfall vom 10.04.1990 – ist hier unter anderem auch der Zeitplan für das Aufbringen der OFA festgeschrieben.

Die AGR beabsichtigt den weiteren Ausbau der OFA wie folgt zu ändern:

- das zu Kontrollzwecken genutzte Kapillarsperrensystem soll zusätzlich die Funktion der mineralischen Dichtungsschicht übernehmen,
- der weitere Ausbau der OFA soll bis Frühjahr 2007 ausgesetzt werden, ggfs. auch länger, in Abhängigkeit vom Abklingen der aktuell festgestellten Setzungen.

Bei dem mit o. g. Antrag vorgestellten Vorhaben der AGR handelt es sich um eine wesentliche Änderung der planfestgestellten Deponie. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVP zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3 e UVP.

Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVP einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVP gebe ich hiermit bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben **nicht** erfolgt.

Im Auftrag
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 356

620 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 31 im Gebiet der Stadt Haltern am See

Im Stadtgebiet von Haltern am See hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 31 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße K 31 deshalb von Netzknoten (NK) 4209018 bis NK 4209027 – Station 0,000 bis Station 1,389 zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Haltern am See abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2007** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 03. August 2006
Bezirksregierung Münster
Az. 53.05.01.01

Im Auftrag
Gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 356

**621 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Emmerbaches von der Einmündung des
Herberner Dorfbaches oberhalb der Ortslage
Herbern bis zur Einmündung in die Werse
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Emmerbach“ -**

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Emmerbach wird von der Einmündung des Herberner Dorfbaches oberhalb der Ortslage Herbern bis zur Einmündung in die Werse das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Emmerbaches.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 6 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

	Unterlagen jeweils für
1. Stadt Münster	- das Stadtgebiet -
2. Stadt Sendenhorst	- das Stadtgebiet -
3. Gemeinde Ascheberg	- das Gemeindegebiet -
4. Gemeinde Senden	- das Gemeindegebiet -
5. Kreisverwaltung Coesfeld, Untere Wasserbehörde	- das Kreisgebiet -
6. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde	- das Kreisgebiet -
7. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	- das gesamte Gebiet -

§ 4

Hinweise

- (1) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Errichten und Verändern von **nicht standortgebundenen** Anlagen, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 2 LWG im Überschwemmungsgebiet verboten sind, sind die Unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig.

Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Daher darf nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG vorliegen. Die in § 113 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LWG geregelten Voraussetzungen gelten nicht.

- (2) Die Errichtung und die Erweiterung **standortgebundener** Anlagen ist nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG genehmigungspflichtig. Für das Verfahren sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.
- (3) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bauleitpläne mit Ausnahmen von Bauleitplänen für Häfen und Werften, das nach § 113 Abs. 1 Nr. 7 LWG und nach § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG verboten ist, sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 LWG zu beachten. Daher kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG vorliegen.
- (4) Die Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 LWG sind weiterhin anzuwenden. Sie basieren auf § 32 Abs. 2 WHG a. F., der das Niveau des Schutzes von Überschwemmungsgebieten allgemein regelt und der inhaltlich mit dem Hochwasserartikelgesetz in § 31b Abs. 6 WHG überführt wurde. Lediglich für das Ausweisen von Baugebieten und das Errichten und Verändern von Anlagen trifft das WHG nunmehr spezielle Regelungen, wobei das Schutzniveau der Regelung über das Errichten und Verändern von Anlagen ein geringeres ist als das in § 31b Abs. 6 WHG für Überschwemmungsgebiete generell geregelte.

- (5) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4a sowie § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB –, Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818).
- (6) Nach § 31b und § 31c WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16, § 9 Abs. 6a, § 24 Abs. 1 Nr. 7 und § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen/Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für den Emmerbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations-Bauamt I in Münster unter dem 10.04.1911 in das Meßtischblatt Nr. 2286/2360 – Ottmarsbocholt – Blatt 6 und Meßtischblatt Nr. 2214 – Telgte – Blatt 7 eingetragen wurde, aufgehoben.
- (3) Ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.04.1975 zur Änderung des Überschwemmungsgebietes östlich des Emmerbaches in der Gemeinde Davensberg (Ascheberg) aufgehoben.

Münster, den 23.07.2006

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-4.2-9.1.26-1380/04
gez.: Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 358 –361





1:50.000



Bezirksregierung
Münster



Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches



Emmerbach HQ100

Stand: 02.06.2006

**622 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Wieningerbaches von oberhalb der Ortslage
Hoetmar bis zur Einmündung in die Angel
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Wieningerbach“ -**

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Wieningerbach wird von oberhalb der Ortslage Hoetmar bis zur Einmündung in die Angel das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Wieningerbaches.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 3 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 – Deutsche Grundkarte) **blau** (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- | | |
|---|------------------------|
| | Unterlagen jeweils für |
| 1. Stadt Warendorf | - das Stadtgebiet - |
| 2. Gemeinde Everswinkel | - das Gemeindegebiet - |
| 3. Kreisverwaltung Warendorf,
Untere Wasserbehörde | - das Kreisgebiet - |
| 4. Bezirksregierung Münster,
Obere Wasserbehörde | - das gesamte Gebiet - |

§ 4

Hinweise

- (1) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Errichten und Verändern von **nicht standortgebundenen** Anlagen, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 2 LWG im Überschwemmungsgebiet verboten sind, sind die Unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig.

Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Daher darf nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG vorliegen. Die in § 113 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LWG geregelten Voraussetzungen gelten nicht.

- (2) Die Errichtung und die Erweiterung **standortgebundener** Anlagen ist nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG genehmigungspflichtig. Für das Verfahren sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.
- (3) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bauleitpläne mit Ausnahmen von Bauleitplänen für Häfen und Werften, das nach § 113 Abs. 1 Nr. 7 LWG und nach § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG verboten ist, sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 LWG zu beachten. Daher kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG vorliegen.
- (4) Die Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 LWG sind weiterhin anzuwenden. Sie basieren auf § 32 Abs. 2 WHG a. F., der das Niveau des Schutzes von Überschwemmungsgebieten allgemein regelt und der inhaltlich mit dem Hochwasserartikelgesetz in § 31b Abs. 6 WHG überführt wurde. Lediglich für das Ausweisen von Baugebieten und das Errichten und Verändern von Anlagen trifft das WHG nunmehr spezielle Regelungen, wobei das Schutzniveau der Regelung über das Errichten und Verändern von Anlagen ein geringeres ist als das in § 31b Abs. 6 WHG für Überschwemmungsgebiete generell geregelte.
- (5) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4a sowie § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB –, Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818).

- (6) Nach § 31b und § 31c WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16, § 9 Abs. 6a, § 24 Abs. 1 Nr. 7 und § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen/Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

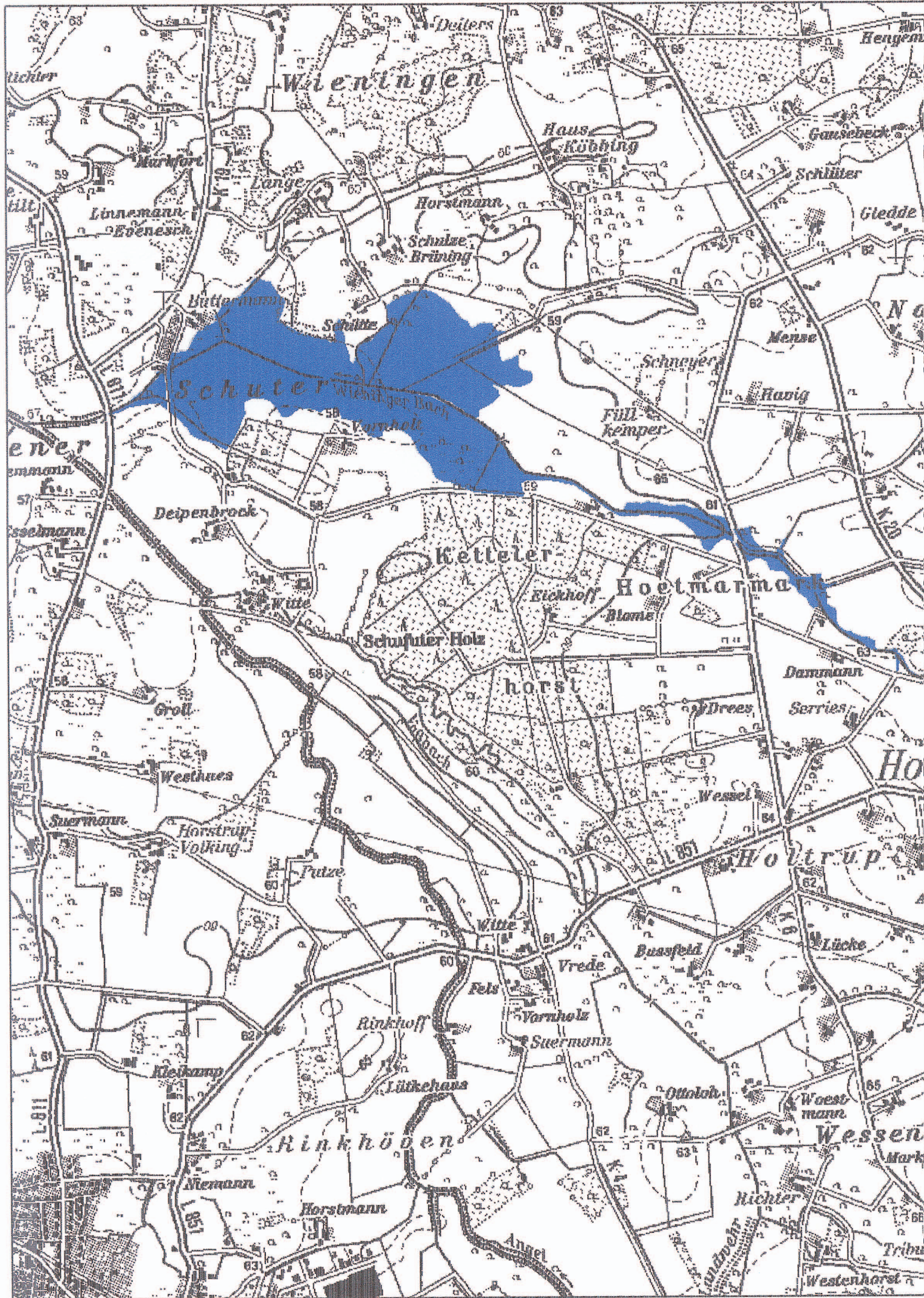
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für den Wieningerbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations-Bauamt I in Münster unter dem 12.08.1912 in das Meßtischblatt Nr. 2288 - Enniger - Blatt 4 eingetragen wurde, aufgehoben.

Münster, den 23.07.2006

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.5-4.2-9.1.75-416/05

gez. Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 362 - 365





1:25.000



Bezirksregierung
Münster



Überschwemmungsgebiet des Wieninger Baches



Wieninger Bach HQ100

Stand: 12.06.2006

**623 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Hellbaches von der Einmündung des
Haarbaches bis zur Einmündung in die Angel
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Hellbach“ -**

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Hellbach wird von der Einmündung des Haarbaches bis zur Einmündung in die Angel das Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Hellbaches.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 2 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 – Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- | | |
|---|------------------------|
| | Unterlagen jeweils für |
| 1. Stadt Ahlen | – das Stadtgebiet – |
| 2. Stadt Beckum | – das Stadtgebiet – |
| 3. Stadt Ennigerloh | – das Stadtgebiet – |
| 4. Kreisverwaltung Warendorf,
Untere Wasserbehörde | – das Kreisgebiet – |
| 5. Bezirksregierung Münster,
Obere Wasserbehörde | – das gesamte Gebiet – |

§ 4

Hinweise

- (1) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Errichten und Verändern von **nicht standortgebundenen** Anlagen, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 2 LWG im Überschwemmungsgebiet verboten sind, sind die Unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig.
Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Daher darf nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG vorliegen. Die in § 113 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LWG geregelten Voraussetzungen gelten nicht.
- (2) Die Errichtung und die Erweiterung **standortgebundener** Anlagen ist nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG genehmigungspflichtig. Für das Verfahren sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.
- (3) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bauleitpläne mit Ausnahmen von Bauleitplänen für Häfen und Werften, das nach § 113 Abs. 1 Nr. 7 LWG und nach § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG verboten ist, sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVOtU zuständig. Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 LWG zu beachten. Daher kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG vorliegen.
- (4) Die Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 LWG sind weiterhin anzuwenden. Sie basieren auf § 32 Abs. 2 WHG a. F., der das Niveau des Schutzes von Überschwemmungsgebieten allgemein regelt und der inhaltlich mit dem Hochwasserartikelgesetz in § 31b Abs. 6 WHG überführt wurde. Lediglich für das Ausweisen von Baugebieten und das Errichten und Verändern von Anlagen trifft das WHG nunmehr spezielle Regelungen, wobei das Schutzniveau der Regelung über das Errichten und Verändern von Anlagen ein geringeres ist als das in § 31b Abs. 6 WHG für Überschwemmungsgebiete generell geregelte.
- (5) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5

Abs. 4a sowie § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB –, Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818).

- (6) Nach § 31b und § 31c WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16, § 9 Abs. 6a, § 24 Abs. 1 Nr. 7 und § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen/Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 23.07.2006

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-4.2-9.1.75-416/05

gez. Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 366 – 369





1:20.000



Bezirksregierung
Münster



**Überschwemmungsgebiet
des Hellbaches**

 Hellbach HQ100

Stand: 12.06.2006

**624 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Schlinge von der Quelle bis zur
Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding
– Überschwemmungsgebietsverordnung
„Schlinge“ –**

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
- der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für die Schlinge wird von der Quelle bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden bei Oeding das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen der Schlinge.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 7 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 – Deutsche Grundkarte) **blau und hellblau** gekennzeichnet. Die unterschiedliche Farbgebung resultiert aus der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes nach altem Recht. **Hellblau** hatte nach altem Recht die Bedeutung „überflutetes Gebiet, das aufgrund seiner Bebauung kein Überschwemmungsgebiet nach WHG ist“. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung sind die hellblau eingefärbten Gebiete jetzt Teile des Überschwemmungsgebiets und damit auch rechtlich gleichzubehandeln. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasser-

oberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

	Unterlagen jeweils für
1. Stadt Gescher	– das Stadtgebiet –
2. Gemeinde Südlohn	– das Gemeindegebiet –
3. Gemeinde Velen	– das Gemeindegebiet –
4. Kreisverwaltung Borken, Untere Wasserbehörde	– das Kreisgebiet –
5. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	– das gesamte Gebiet –

§ 4

Hinweise

- (1) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Errichten und Verändern von **nicht standortgebundenen** Anlagen, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 2 LWG im Überschwemmungsgebiet verboten sind, sind die Unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVotU zuständig.

Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten. Daher darf nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG vorliegen. Die in § 113 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LWG geregelten Voraussetzungen gelten nicht.

- (2) Die Errichtung und die Erweiterung **standortgebundener** Anlagen ist nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG genehmigungspflichtig. Für das Verfahren sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVotU zuständig. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.
- (3) Für Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 113 Abs. 2 LWG für das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bauleitpläne mit Ausnahmen von Bauleitplänen für Häfen und Werften, das nach § 113 Abs. 1 Nr. 7 LWG und nach § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG verboten ist, sind die unteren Wasserbehörden nach Ziff. 23.1.159 ZustVotU zuständig. Bei der Prüfung im Verfahren nach § 113 Abs. 2 LWG sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 LWG zu beachten. Daher kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG vorliegen.
- (4) Die Regelungen in § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 7 LWG sind weiterhin anzuwenden. Sie basieren auf § 32 Abs. 2 WHG a. F., der das Niveau des Schutzes von Überschwemmungsgebieten allgemein regelt und der inhaltlich mit dem Hochwasserartikelgesetz in § 31b Abs. 6 WHG überführt wurde. Lediglich für das Ausweisen von Baugebieten und das Errichten und Verändern von Anlagen trifft das WHG nunmehr spezielle Regelungen, wobei das Schutzniveau der Regelung über

das Errichten und Verändern von Anlagen ein geringeres ist als das in § 31b Abs. 6 WHG für Überschwemmungsgebiete generell geregelte.

- (5) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4a sowie § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch – BauGB –, Neubekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818).
- (6) Nach § 31b und § 31c WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16, § 9 Abs. 6a, § 24 Abs. 1 Nr. 7 und § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen/Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

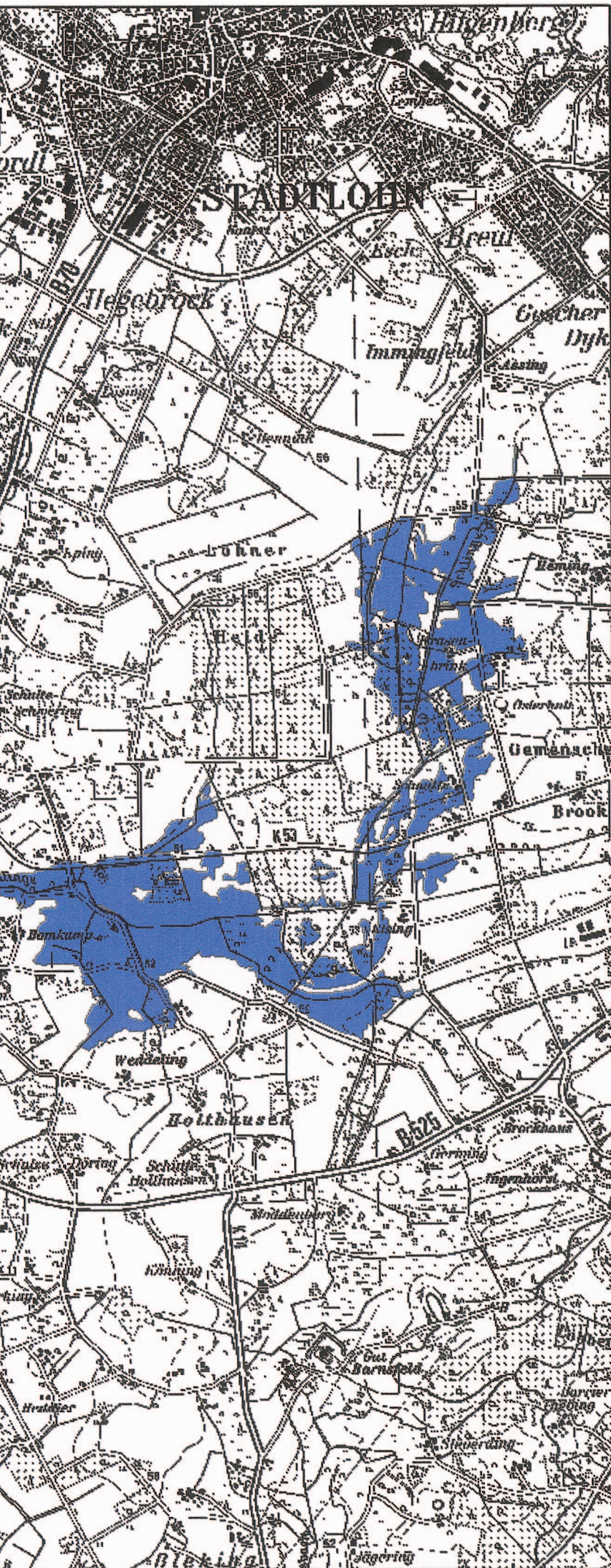
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für die Schlinge, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations-Bauamt I in Münster unter dem 07.10.1910 in das Meßtischblatt Nr. 2208 – Öding – Blatt 6 sowie unter dem 07.10.1910 in das Meßtischblatt Nr. 2209 – Stadtlohn – Blatt 3 eingetragen wurde, aufgehoben.

Münster, den 23.07.2006

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-4.2-9.4.6-1767/02
gez. Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 370 – 373





1:35.000



Bezirksregierung
Münster



Überschwemmungsgebiet der Schlinge

 Schlinge HQ100

Stand: 12.06.2006

625 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.074.00/06/0304.1

48143 Münster, den 08.08.2006

Die Firma Hengst GmbH & Co. KG, Nienkamp 55 – 85, 48147 Münster, hat gemäß § 16 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Flüssig-Aluminium für die Produktion von Druckgussteilen gemäß Ziffern 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Industriestr. 8, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 30, Flurstück 15 – 16, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der bestehenden Anlage durch Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage. Der bestehende Aluminiumschmelzofen mit einer Schmelzleistung von 1 Tonne pro Stunde soll durch einen zweiten Aluminiumschmelzofen mit einer Schmelzleistung von 1,5 Tonne pro Stunde ergänzt werden. Das Schmelzgut wird in den vorhandenen Druckgießmaschinen weiter verarbeitet. Darüber hinaus soll ein Tiegelschmelzofen zur Erschmelzung von speziellen Legierungen mit einer Schmelzleistung von 400 kg pro Stunde in die anstehende Genehmigung integriert werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung nennt die Anlage im Anhang I unter Nummer 2.5 b).

Im Rahmen des Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Das Vorhaben ist mit keinem zusätzlichen Flächenverbrauch verbunden. Die Anlagentechnik einschließlich der Filteranlagen gewährleisten eine Unterschreitung der in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 festgelegten Bagatellmassenströme und Emissionsbegrenzungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.08.2006 bis 27.09.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Büro des Bürgermeisters, Zimmer 24, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 28.08.2006 bis einschließlich 11.10.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 17.10.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal Nr. 20 des Rathauses der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 28.08.2006 bis 11.10.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 374

626 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9925068/01.V Ri-25

48143 Münster, den 07.08.2006

Die Albert Rohlmann KG hat mit Datum vom 19.05.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48477 Hörstel, Hagenortstraße 36, Gemarkung Hörstel, Flur 29, Flurstück 6 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Schweinemaststalles (BE 5) mit 960 Mastschweineplätzen und eines Güllehochbehälters mit einer Kapazität von 1.150 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

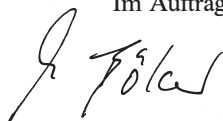
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 374 – 375

627 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0206057/01.V Ri-25

48143 Münster, den 07.08.2006

Herr Jan-Bernd Edelbusch hat mit Datum vom 16.05.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Aldenhövel 1, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 11 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau eines Rinderstalles zu einem Schweinemaststall (BE 5) mit 252 Mastplätzen, der Anbau eines Schweinemaststalles (BE 6) mit 144 Mastplätzen, der Neubau eines Schweinemaststalles (BE 7) mit 744 Mastplätzen und der Neubau eines Sauenstalles (BE 8) mit 112 Sauen-, 14 Jungsau- und 2 Eberplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

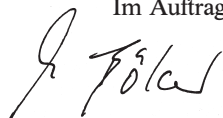
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 375

628 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0187744/02.V Ri-25

48143 Münster, den 09.08.2006

Herr Christoph Borchers hat mit Datum vom 07.07.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Bauernschaft 91, Gemarkung Merfeld, Flur 3, Flurstück 8 vorgelegt.

Die bereits jetzt bestehende Biogasanlage besteht zukünftig aus zwei Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs-wärmeleistung von je 581 kW. Die beiden vorhandenen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von je 262,5 kW sollen zukünftig als Reserveaggregate genutzt werden. Weiterhin soll ein Fermenter, eine Fahrhiloplatte, eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle und ein Abfüllplatz errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

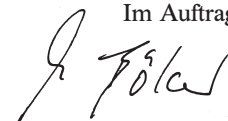
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 375

629 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

Der Kreis Warendorf hat mit den Städten Ahlen, Beckum und Oelde nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle geschlossen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben
einer Adoptionsvermittlungsstelle
zwischen**

dem Kreis Warendorf

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Wolfgang Kirsch
und der Stadt Ahlen, vertreten durch Herrn Bürgermeister
Benedikt Ruhmüller

und der Stadt Beckum, vertreten durch Herrn Bürgermeis-
ter Dr. Karl-Uwe Strothmann

und der Stadt Oelde, vertreten durch Herrn Bürgermeister
Helmut Predeck

gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-
arbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
01.10.1979 (GV. NW. S. 621; SGV. NW. 202), zuletzt geän-
dert durch Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annah-
me als Kind und über das Verbot der Vermittlung von
Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001
(BGBl. S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des
Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt
darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es
eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter
benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die
ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben
hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame
Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung
bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des
Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermitt-
lungsstelle schließen der Kreis Warendorf auf Grund des
Beschlusses des Kreistages vom 16.07.2004 und die

Stadt Ahlen auf Grund des Beschlusses des Rates vom
21.12.2004

Stadt Beckum auf Grund des Beschlusses des Rates vom
18.11.2004

Stadt Oelde auf Grund des Beschlusses des Rates vom
13.12.2004

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgabe der Adop-
tionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Städte Ahlen,
Beckum und Oelde.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Warendorf durch die
Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungs-
stelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG,
soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die
erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptions-
stelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis
Warendorf eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.
- (2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachge-
henden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVer-
miG.
- (3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und
Aufgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den
Gerichten gemäß § 56 d FGG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landes-
jugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der
Vermittlung von Kinder in Heimen gemäß § 12 AdVer-
miG.
- (6) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des
§ 2a AdVermiG.

(7) Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2a Abs. 5
AdVermiG.

(8) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die
§§ 5, 6 13 a – d AdVermiG.

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Abs. 1 – 5 dieser Vereinbarung erbrachten
Aufgaben weist der Kreis Warendorf den Städten Ahlen,
Beckum und Oelde jährlich durch eine entsprechende Auf-
stellung nach.

§ 4

Aufgaben des Jugendamtes der Stadt

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde
nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben
wahr:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß
§ 1751 BGB.
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem.
§ 1746 BGB.
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Eltern-
teils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.
- (4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB
sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundsperson-
nen des Jugendamtes.
- (5) Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen,
insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7
AdVermiG und Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVer-
miG.

§ 5

Kosten

Die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 4 GkG durch die
Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis
Warendorf richtet sich nach der in Anlage 1 beigefügten
Berechnung. Grundlage sind die durch die KGSt (Kommunale
Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung),
festgesetzten Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die
Personalkosten werden den tariflichen Steigerungen ange-
passt.

§ 6

Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den
Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei
Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende
eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum
30.06. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird
nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die
Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres
Jahr.

§ 7

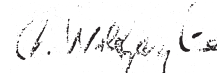
Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in
Kraft.

Warendorf, den Ahlen, den 17.02.2005

Kreis Warendorf Stadt Ahlen

Der Landrat Der Bürgermeister



Dr. Wolfgang Kirsch



Benedikt Ruhmüller

Dr. Heinz Börger
Kreisdirektor

Nolte

Beckum, den 02.03.2005

Oelde, den 04.03.2005

Stadt Beckum

Stadt Oelde

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Helmut Predeick

Schmidt

Bernd Lafeld
1. Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2 S. 1 und 29 Abs. 4 Nr. 1b) GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 10. August 2006

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.2-WAF-örV
Im Auftrag

Dr. Claudia Burger

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 10. August 2006

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.2-WAF-örV
Im Auftrag

Dr. Claudia Burger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 375 - 377

630 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.0435/06/0104BAA2

48143 Münster, den 10.08.2006

Die Firma BiogasNRW GmbH, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, hat am 22.05.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier identischer Biogasanlagen nebst Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.235 kW auf dem Grundstück in 48624 Schöppingen, Eggeroder Straße (Gemarkung Schöppingen-Kspl., Flur 62, Flurstück 177), vorgelegt. In den geplanten Biogasanlagen werden Gülle, Maissilage und Körnergetreide eingebracht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 377

631 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.0197/06/0701A2/0701B2

48143 Münster, den 11. August 2006

Der Landwirt Bernhard Rölfling, Brökerweg 17, 46325 Borken hat am 13.03.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und zum Halten von Rindern sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in Borken, Brökerweg 17 (Gemarkung Rhedebrücke, Flur 113, Flurstück 74), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau und die Nutzungsänderung von vorhandenen Hühnerställen und einer Scheune, der Neubau eines Sauenstalles mit 60 Plätzen, der Neubau eines Kälberaufzuchtstalles mit 75 Plätzen, der Neubau eines Bullenstalles mit 90 Plätzen und der Neubau eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 760 m³. Nach Verwirklichung des Vorhabens sind auf der Hofstelle 220 Bullenplätze, 360 Mastschweineplätze, 75 Kälberaufzuchtplätze, 80 Sauenplätze mit den dazugehörigen 200 Ferkelaufzuchtplätzen vorhanden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das bean-

tragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 377 – 378

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

632 Regionalverband Ruhr 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Jochim Linge, hat sein Mandat mit Wirkung zum 31.07.2006 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 01.08.2006 das gewählte Ersatzmitglied

Monika Busse, Allgäuer Str. 8, 47249 Duisburg

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 09.08.2006



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

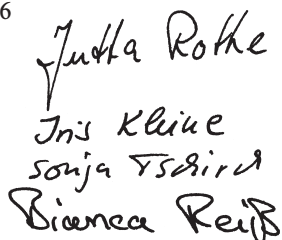
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 378

E: Sonstige Mitteilungen

633 Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des „Elternverein zur Kinderbetreuung der Martin-Luther-Schule e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Ennigerloh, den 07. August 2006



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 378

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53